

die Räte der Bezirke können für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung eine Gebühr in der Höhe von 1 bis 3 % des Schätzwertes des auszuführenden Gegenstandes erheben; die Erteilung der Genehmigung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Alle Kosten des Genehmigungsverfahrens, insbesondere die Sachverständigen-Gebühren, trägt der Antragsteller.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Wer es unternimmt, ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) auszuführen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist

(2) Neben der Strafe kann das Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokument oder Material, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Kommission

Der Ministerpräsident für Kunstangelegenheiten

Grotewohl

Holtzhauer

Vorsitzender

Anlage

zu § 2 Abs. 1 Buchst. e
vorstehender Verordnung

Als geschützte Musikinstrumente im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Brescia, XVI. und XVII. Jahrhundert (Caspar da Salo, Giovanni Paolo Maggini);
2. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Cremona, Mitte des XVI. Jahrhunderts (Andrea Amati, dessen Söhne Antonius und Hieronymus, Nicola und Hieronymus II Amati, Cappa, Cerutti, P. A. dalla Costa, Deconetti, Andrea Guarneri, Pietro Guarneri I und II, Jos. Guarneri filius Andreae, P. G. und F. Mantegazza, Montagnana, G. und P. G. Rogeri, F., G. und V. Rugieri, Sneider, F. und G., Giov. Carlo und Carlo Antonio Tononio, Joseph Guarneri des Gesu, Storioni, C. G. Testore, Antonio Stradivari, T. Balestrieri, Carlo Bergonzi, C. Camilli, Alessandro Gagliano, Lor. Giambattista Guadagnini I und II, Giav. Guadagnini, Jos. Guarneri Fit Andreae, V. Parnormo, Pressanda, Omobono und Francesco Stradivari);

3. alle Instrumente aus der Gelgenbauschule von Mailand und Neapel, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (Tonaso Eberle, Allesandro Gagliano, Nicola, Gennaro, Ferdinando und Antonio Gagliano, A. P. und F. Grancino, Giambattista I und II und Giov. Grancino, C. F. u. P. A.* Landolfi, C. G., C. A. u. P. A. Testere);
4. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Florenz, Rom und Bologna, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (F., L. und T. Carcassi, A., B., C. und G. B. Gabrielli, Gigli Techier);
5. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Venedig, Ende des XVII. bis 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (Dalla Costa, Deconetti, Cobetti, F. und M. Gofrilla, Montagnana, Serafino Santo);
6. alle Instrumente aus den französischen Geigenbauschulen (Jaques Boquay, Nicolas Lubot, C. F. Gand, J. P. Thibout, Pique, Gand, P. und H. Silvestre, J. B. Vuillaume, G. Chanot, Aug. S. Ph. Bernadel);
7. alle Instrumente der süddeutschen Schule (Jacobus Stainer, Familie Klotz, Matthias Klotz, Egidius II Klotz, Pichtl. Hornsteiner, Knilling, Neuner, Matthias Albani);
8. alle Instrumente der Wiener Schule (Dallinger, Geisenhof, Loeb, Deidolff, Stadlmann, Thier, Familie Homolka, Klingenthaler Geigenbauer Hopf);
9. alle Instrumente aus der norddeutschen Schule (Joachim Tielke, Diehl).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien.**

Vom 2. April 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953 (GBl. S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kunstwerken nach § 2 Abs. 1 der Verordnung werden bei den Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit des Bezirkes vorgeprüft.

§ 2

(1) Die Vorprüfung wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung durch den Leiter der Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit oder einen Vertreter unter Hinzuziehung von Sachverständigen vorgenommen.

(2) Fällt der Gegenstand, dessen Ausfuhr beantragt wird, nach dem Sachverständigen-Gutachten nicht unter die Bestimmungen der Verordnung, so stellt der örtlich zuständige Rat des Bezirkes die Genehmigung aus,

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung, in denen ein wesentlicher künstlerischer Wert vorhanden ist oder vermutet wird, leiten die Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit der Räte der Bezirke den Antrag mit dem Sachverständigen-Gutachten an die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten weiter. Ebenso ist zu verfahren, wenn Gegenstände betroffen sind, die eine besondere historische Bedeutung haben oder bei denen diese vermutet wird.

(2) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien nach § 2 Abs. 2 der Verordnung sind stets unmittelbar an da«